

8 f.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret vom 19. Januar 1867, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 333.)

Bei dem ordentlichen Landtage 1860¹ wurde ein Postulat von 30,000 Thln. unter Nr. 71 des Ausgabe-Budgets (vergl. hierzu Landt.-Acten 1860¹, I. Abth. 2. Bd., S. 18 und 172) als außerordentlicher Aufwand zu Herstellung eines zweiten chemischen Laboratoriums für die Universität Leipzig bewilligt.

Es ist zu dem Ende in dortiger Universitätsstraße theils auf altem Universitäts-Grund und Boden, theils auf dazu angekauftem Areal ein Haus erbaut und in dessen Erdgeschoß das Laboratorium hergestellt worden. Die dortigen Localitäten erscheinen jedoch theils den dermaligen Anforderungen der chemischen Wissenschaft nicht mehr genügend, theils für die derzeitige Anzahl der jungen Männer, welche in Leipzig dem chemischen Studium sich widmen oder sich weiter darin ausbilden wollen, viel zu eng und beschränkt. Diese Mängel sind von der medicinischen Facultät hervorgehoben, von zugezogenen Sachverständigen anerkannt und ganz besonders von dem neu angestellten namhaften Professor der Chemie geltend gemacht, die Staatsregierung aber dadurch zu dem Entschlusse bewogen worden, ein neues, den Bedürfnissen allenthalben entsprechendes Laboratorium herzustellen und dazu ein Gebäude an einer andern geeigneten Stelle zu errichten.

Der Aufwand für dieses Gebäude sammt den nöthigen Einrichtungen ist auf 80,000 Thlr. veranschlagt worden. Dieses Erforderniß soll nach der Absicht der Staatsregierung dadurch beschafft werden, daß die Räume des jetzigen Laboratoriums in Geschäftslocale verwandelt und als solche vermietungsweise verwerthet, das Haus selbst aber auf das Vermögen der Universität übernommen und von